

Hollenstein/Ybbs, 17. Februar 2025
Bearbeiter: Sonnleitner, DW 12

KUNDMACHUNG

über die Festsetzung der Verbotszone für den Eintragungszeitraum diverser Volksbegehren von 31. März bis 07. April 2025

Hinsichtlich der Volksbegehren:

- Autovolksbegehren: Kosten runter!
- ORF-Haushaltsabgabe NEIN
- Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!

wird gemäß § 12 Volksbegehrengesetz 2018 (VoBeG), BGBl. I Nr. 106/2016 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471/1992 in der geltenden Fassung, als Verbotszone während des Eintragungszeitraumes (31.03.-07.04.2025) festgelegt:

Das Eintragungslokal

(Gemeindeamt Hollenstein an der Ybbs - 3343 Hollenstein an der Ybbs, Walcherbauer 2, sowie das Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet)

In der Verbotszone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet. Die Verbotszone sowie das Verbot des Tragens von Waffen gelten von 31. März bis einschließlich 07. April 2025 (Eintragungszeitraum).



Die Bürgermeisterin

Manuela Zebenholzer
Manuela Zebenholzer

angeschlagen am: 18.02.2025

voraussichtlich abgenommen am: 08.04.2025

abgenommen am: